

Statut

des Vereines

RADCLUB PERG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Radclub Perg
- (2) Er hat seinen Sitz in 4320 Perg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportzweigen;
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung von Mitgliedern und Gästen;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Einrichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - d) Sportveranstaltungen;
 - e) Fitnessveranstaltungen;
 - f) Werbung jeglicher Art;
 - g) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - h) Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen;
 - i) Zinserträgen und Wertpapieren;
 - j) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benutzen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt 2 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden. In allen anderen Fällen ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung nicht zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieses Statuts müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
 - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer;
 - c) Festsetzung der von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder;
 - j) Entscheidung über die Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
- Obmann und seine Stellvertreter;
 - Schriftführer und sein Stellvertreter;
 - Kassier und sein Stellvertreter;

Die Übernahme von Doppelfunktionen ist möglich.

- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens 1 mal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand erstellen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet
 - a) den Jahresvoranschlag zu erstellen sowie den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss abzufassen;
 - b) die Generalversammlung vorzubereiten;
 - c) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
 - d) über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern zu entscheiden;
 - e) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - f) das Vereinsvermögen zu verwalten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - g) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
 - h) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Vertretung des Vereines

- (1) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, sofern sie vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, auch vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer bestehen aus 2 volljährigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie hat die ordnungsgemäße Führung des Vereines zu überwachen und die Gebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich eingehend zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Rechnungsprüfer ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus 3 in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 1 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein, im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt.